



Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau
für die Gemeinde Brennbere
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin
Irmgard Sauerer

Regensburg, 13.10.2017
Az.: S 31-3-6411 Brennbere

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Brennbere auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Johannisfeld in einen namenlosen Graben (bei Flurnummer 314/11 der Gemarkung Brennbere)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Der Gemeinde Brennbere, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Sauerer, – nachfolgend Unternehmerin genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens (Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Johannisfeld mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser des Baugebietes Johannisfeld in einen namenlosen Graben (Flurnummer 341/11 der Gemarkung Brennborg). Die Einleitungsstelle ist in der Erläuterung beschrieben und im Lageplan (Beilage 5) dargestellt.

1.3 Pläne

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Bachmann und Peter, Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH vom 17.06.2016 und die Tektur vom 12.05.2017 zugrunde. Diese bestehen aus:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 5.000
- Systemplan ohne Maßstab
- Lageplan – Kanalisation M 1 : 500
- Kanalberechnungslageplan M 1 : 1.000
- Kanallängsschnitt 1 – Niederschlagswasser M 1 : 1.000/100
- Kanallängsschnitt 2 – Niederschlagswasser M 1 : 1.000/100
- Kanallängsschnitt 3 – Niederschlagswasser M 1 : 1.000/100
- Rückhalteraum 1 (bei Schule) M 1 : 50 / 1 : 25
- Rückhalteraum 2 (Rückhaltebecken) M 1 : 100
- Auslaufbauwerk M 1 : 25
- Speicher- und Pufferschacht (privat)
– Niederschlagswasser M 1 : 25
- Detailplan Schacht R201 M 1 : 25
- Hydrotechnische Berechnung
- Baugrundgutachten

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 28.07.2017 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 13.10.2017 versehen.

2. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Ver-

ordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten. Maßgeblich für die Bemessung sind die technischen Regelwerke, hier die DWA-Arbeitsblätter A 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen und das DWA-Merkblatt M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. Die Ausführung der Anlage hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.10.2037.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Nach den Antragsunterlagen errechnet sich bei einem fünfjährlichen Regenereignis eine Drosselabflussmenge von 3,3 l/s pro Hektar. Bei einem Drosselabfluss von kleiner 5 l/s in den namenlosen Graben errechnet sich ein Rückhaltevolumen von etwa 600 m³ beim Bemessungsregen.

Bezeichnung der Einleitung	Gewässer	Einleitungsmenge (l/s)
Niederschlagswassereinleitung Baugebiet Johannisfeld	namenloser Graben	im Mittel 5 (4,5 bis 5,5)

Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, dürfen über die Einleitungsstelle in den namenlosen Graben eingeleitet werden. Diese dürfen nicht schädlich für das Gewässer verunreinigt sein.

2.3 Bauausführung und Baubetrieb

2.3.1 Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.

2.3.2 Die gesamte Abwasseranlage ist hochwasserangepasst zu errichten.

2.3.3 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen.

2.3.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.3.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 2.3.6 An der Einleitungsstelle der Niederschlagswasserbeseitigung sind die Sohle und die Böschung des namenlosen Grabens so mit losen Wasserbausteinen zu sichern, dass es zu keinen Abschwemmungen und Ausspülungen kommen kann. Die Zwischenräume zwischen den Wasserbausteinen sind mit Erdmaterial (Humus) zu verfüllen und zu begrünen.
- 2.3.7 Die Ablaufleitung ist an der Einleitungsstelle mit einem Schutz gegen das Eindringen von Tieren zu versehen (Froschklappe).
- 2.3.8 Die Regenwasserdrosselzisternen und die beiden Regenrückhaltebecken sind mit einem Mindestvolumen von 600 m³ zu errichten. Das Volumen ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen.
- 2.3.9 Das Regenrückhaltebecken (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) ist standsicher auszuführen. Die Standsicherheit ist in den Bestandsunterlagen nachzuweisen.
- 2.3.10 An der Ablaufleitung aus dem Regenrückhaltebecken (RR2) ist im Auslaufbauwerk eine Drosselinrichtung (z.B. Drosselschieber oder regelndes Drosselorgan) vorzusehen, durch welche die maximale Ableitungsmenge geregelt werden kann.
- 2.3.11 An der Ablaufleitung ist eine Absperrvorrichtung anzubringen, um im Notfall die Leitung verschließen zu können.
- 2.3.12 Vor dem Ablaufrohr DN 600 im Regenrückhaltebecken ist ein räumlicher Rechen anzubringen, der die Ablaufleitung vor Treibzeug und Schwemmgut schützt und im Notfall vom Damm aus gereinigt werden kann.
- 2.3.13 Vor der Ablaufleitung des bestehenden Teichs bei der Schule ist ein räumlicher Rechen anzubringen, der die Ablaufleitung vor Treibzeug und Schwemmgut schützt und im Notfall vom Damm aus gereinigt werden kann.

- 2.3.14 Beim Regenrückhaltebecken ist ein leistungsfähiger Notüberlauf als offene, befestigte Mulde im Damm vorzusehen, um ein unkontrolliertes Überströmen des Dammes zu verhindern.
- 2.3.15 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und der Gewässersohle wiederherzustellen.
- 2.3.16 Der vorhandene Bewuchs im Bereich der Ablaufleitung bzw. des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.
- 2.3.17 In der Ablaufleitung zum namenlosen Graben sind Energievernichtungsschächte vorzusehen, um Ausschwemmungen an der Einleitungsstelle in das Gewässer wegen zu großer Fließgeschwindigkeiten in der Ablaufleitung zu verhindern.
- 2.3.18 Die Verlegung des verrohrten Quellablaufs ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Übergang von der Rohrleitung in den offenen Graben ist naturnah zu gestalten. Im Verlegungsbereich ist derselbe Rohrquerschnitt zu verwenden.
- 2.3.19 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 2.3.20 Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat die Unternehmerin zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.

2.4 Betrieb und Unterhaltung

2.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Anlage ist zuverlässiges, ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Ei-

genüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

2.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Niederschlagswasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind vor Ort oder an anderer geeigneter Stelle (z.B. auf der Kläranlage) auszulegen und dem Landratsamt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (1-fach in Papierform und als pdf-Datei) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Als Arbeitshilfe für die Erstellung einer Betriebsanweisung wird z.B. auf das DWA-Regelwerk A 199-1 Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Stand November 2011 hingewiesen.

2.4.4 Verkehrsflächen

Zum Schutz der Gewässer sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen. In allen Kanaleinfläufen von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer für Nassschlamm o. ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

2.4.5 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Unternehmerin hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen etc.

2.5 Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Abwasseranlage dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne und ein Bauwerksverzeichnis (in Papierform, dem Wasserwirtschaftsamt zusätzlich als pdf-Datei) zu übergeben. Der Bestandsplan muss mindestens folgende Inhalte aufweisen: Grundstücksgrenzen, Flurnummern, Straßennamen, alle Niederschlagswasseranfallflächen, Lage und Höhe der Baumaßnahme und ein Bauwerksverzeichnis. In den Bestandsplänen ist die Anlage mit den tatsächlichen Längen- und Höhenangaben vollständig und eindeutig darzustellen. Bei der Darstellung ist auf gute Lesbarkeit der Beschriftung zu achten. Die Rechts- und Hochwerte der Niederschlagswassereinleitungsstelle und die Sohle der Einleitungsstelle (in Meter über Normalnull) sind anzugeben. In den Bestandsplänen ist die genaue Größe des Rückhaltevolumens zeichnerisch darzustellen und rechnerisch nachzuweisen. Die Standsicherheit der Abwasseranlage ist in den Bestandsplänen nachzuweisen. Den Bestandsplänen ist ein Standsicherheitsnachweis des Regenrückhaltebeckens (z.B. Dämme, Kanäle und Notüberlauf) beizufügen. Die Bestandspläne müssen mit Datum versehen und von der Unternehmerin und vom Verfasser unterschrieben sein.

2.6 Anzeige- und Informationspflichten

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Bau-
maßnahme eindeutig dargestellt sind.

2.8 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie den namenlosen Graben von 5 m ober-
halb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsver-
pflichteten zu sichern und zu erhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestim-
mungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutz-
ten Gewässers aus der Abwasseranlage mittel- oder unmittelbar entstehen.

2.10 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse
sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes
Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen der Unternehmerin zu betreten und zu besich-
tigen.

2.11 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig
erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 450,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 900,00 €
für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Gründe:

I.

Die Unternehmerin plant die Erschließung des Baugebietes Johannisfeld in Brennbere. Mit Schreiben vom 06.09.2016 beantragte die Unternehmerin die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von im Baugebiet Johannisfeld anfallenden Niederschlagswassers in einen namenlosen Graben.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2016 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben würden.

Per E-Mail vom 06.01.2017 wandte sich Herr Josef Heimerl an das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, da er durch die geplante Niederschlagswasserableitung als Unterlieger eine erhebliche Bodenerosion und eine Versauerung seiner Wiese befürchtet.

Aufgrund dieser Bedenken und unterschiedlicher Angaben in den Antragsunterlagen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine Überarbeitung der Antragsunterlagen verlangt.

Die Unternehmerin legte daraufhin mit Schreiben vom 24.05.2017 überarbeitete Antragsunterlagen vor (Tektur Stand 12.05.2017).

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 03.07.2017 sind darin die von den Betroffenen beanstandeten Punkte abgearbeitet und die Unterlagen für eine Begutachtung ausreichend.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Antragsunterlagen in der Gemeinde Brennbere wurden keine Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 04.07.2017 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass die Prüfung keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke ergeben habe. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit sei bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Ne-

benbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung sei eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz würden beachtet.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Johannisfeld in einen namenlosen Graben (Gewässer dritter Ordnung) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen.

Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden.

Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Johannisfeld in Brennbach mit Schreiben vom 28.07.2017 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserkanalisation und der Niederschlagswasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz werden beachtet.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.10.2037 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Brennbach und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, erfolgt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt insgesamt 450,00 €. Die Auslagen in Höhe von 900,00 € entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrunde liegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u. ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der geplanten kommunalen Abwasseranlage liegt in der kommunalen Planungshoheit. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Bemessungsgrunddaten, Entsorgungskomfort) hat die Unternehmerin bzw. deren Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Das Gutachten erstreckt sich nur auf die Begutachtung von Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen in diesem Antrag. Die Begutachtung von wild abfließendem Wasser aus dem Einzugsgebiet ist nicht Gegenstand der Begutachtung und ggf. in einem gesonderten Verfahren abzuwickeln. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayer. Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung der

auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Unternehmerin vorbehalten.
4. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
5. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen sind durch die Unternehmerin bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag o. ä.) zu tragen.
6. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist von der Unternehmerin zu prüfen, ob die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.
7. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die

Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Landsmann
Abteilungsleiterin

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –
1 Kostenrechnung

In Abdruck

zum Wasserbuchakt; in Wasserbuchdatei sowie komXwork eingetragen am: